

*Siehe Seite 9-14 (Artikel über
Schwartz)*

**Sind
die Kriege gerechte Strafen
für
die Sünden der Menschheit?**

**Die Unsinnigkeit des
Kollektivschuld-Begriffs**

Zwei Aufsätze
von
Magnus Schwantje



VERLAG ÖFFENTLICHES LEBEN G. M. B. H.
Göttingen - Hamburg - Hamburg 1, Speersort 1 (Pressehaus)

Preis -30 DM (oder S. Fr.)

Die in dieser Schrift abgedruckten zwei Aufsätze sind Auszüge aus dem Buch

Das Recht zur Gewaltanwendung

Erweiterte zweite Auflage.

Verlag „Öffentliches Leben“, Göttingen—Hamburg. 1950. Preis 2,50 DM.

Urteile hervorragender Schriftsteller über dieses Werk stehen auf den Seiten 8—12 dieser Broschüre.

INHALT:

- Kapitel I: Definition der Begriffe der Macht und der Gewalt.
Kapitel II: Der Unterschied zwischen Zwang und Nötigung.
Die Verantwortlichkeit des Menschen für alle seine Handlungen.
Die Unsinnigkeit des Kollektivschuld-Begriffes.
Kapitel III: Definition der Begriffe der Strafe, der Notwehr und der Notstandsbesichtigung.
Die Kriterien der gerechten Strafe.
Sind die Kriege gerechte Strafen für die Sünden der Menschheit?
Über die Rache.
Kapitel IV: Kurze Begründung des Rechtes zur Gewaltanwendung.
Der Grundsatz der Gerechtigkeit.
Kapitel V: Ratschläge zur Vermeidung ungerechter Gewaltanwendung.
Kapitel VI: Über einige Nebenwirkungen der Strafe, besonders über die Macht der Gewalt über den Geist.
Kapitel VII: Über die Schädlichkeit der Lehren von der Verwerflichkeit jeder Gewalt.
Kapitel VIII: Kritik der Lehren Tolstoi's und anderer Schriftsteller von der Verwerflichkeit jeder Gewalt.
Kapitel IX: Über Gerechtigkeit, Liebe und Selbstaufopferung.
Über Jesu Urteile über die Gewalt.
Kapitel X: Über die Gewalt im Dienste des Rechtes. (Über die durch Gewalt geschützte Rechtsordnung als unentbehrliches Mittel gegen die Herrschaft der Gewalt.)
Kapitel XI: Schlußwort über den Zweck dieser Abhandlung.

I.

Sind die Kriege gerechte Strafen für die Sünden der Menschheit?

Die Kriterien der gerechten Strafe:

Gerecht ist eine Strafe, wenn

1. der Bestrafte die Handlung, für die er bestraft wird, selber ausgeführt hat, oder die Handlung, für deren Unterlassung er bestraft wird, selber unterlassen hat,
2. sie nicht härter ist, als sie sein muß, um den Zweck, durch den sie gerechtfertigt wird, zu erreichen.
3. Eine Strafe, die nur das Handeln und das Wollen des Bestraften beeinflussen soll, kann den Zweck, durch den sie gerechtfertigt wird, nur dann erreichen, wenn der Bestrafte weiß, welche Handlung oder welche Unterlassung die Ursache des Leides ist, das ihm durch die Strafe bereitet wird. Eine Strafe kann zwar auch dann berechtigt sein, wenn der Bestrafte nicht einsieht, daß das Verhalten, für das er bestraft wird, verwerflich ist; aber wenn die Strafe sein Verhalten ändern soll, so muß er erkennen können, welche Handlung oder welche Unterlassung ihm die Strafe zugezogen hat.

Weil eine Strafe nur dann gerecht sein kann, wenn sie die Folge eines schuldhaften Verhaltens des Bestraften ist, so sind alle Kollektivstrafen ungerecht, das heißt: alle Strafen, die allen Mitgliedern eines Kollektivs, auch denen, die an den Handlungen oder Unterlassungen, für die sie bestraft werden sollen, unschuldig sind, deshalb aufgelegt werden, weil sie dem Kollektiv angehören. Wir können es zwar nicht vermeiden, auch Unschuldige leiden zu lassen; aber Strafen dürfen nur Schuldige erleiden. Schuldig aber kann der Mensch nur durch Handeln werden, und Handeln ist nur dem Individuum möglich, nicht einem Kollektiv (siehe den in dieser Schrift abgedruckten Aufsatz „Über die Unsinnigkeit des Kollektivschuld-Begriffes“). — Wenn alle Mitglieder eines Kollektivs bei der Ausführung einer verwerflichen Tat mitgewirkt oder deren Ausführung geduldet haben, trotzdem es ihnen möglich war, sie zu verhindern oder ihre üblen Folgen zu verringern und alle Mitglieder des Kollektivs bestraft werden, so ist diese Bestrafung nicht eine Kollektiv-Bestrafung, sondern eine individuelle

Bestrafung aller Mitglieder des Kollektivs; denn sie werden ja nicht bestraft wegen ihrer Zugehörigkeit zu dem Kollektiv, sondern wegen ihres Handelns. — Die Höhe der Strafe jedes Individuums muß in einem solchen Falle dem Grade der Verwerflichkeit seines Verhaltens angemessen sein.

Weil alle Kollektiv-Strafen ungerecht sind, so ist es unsinnig, die Kriege „gerechte Strafen für die Sünden der Menschheit“ zu nennen. Denn niemals sind alle Menschen, die durch einen Krieg Unglück erleiden, mitschuldig an seiner Verursachung und an den in ihm verübten Greueln. Wahrscheinlich ist auch niemals die Mehrheit der Angehörigen eines Volkes mitschuldig daran gewesen. Von den Kindern und von den Tieren, die im Kriege die größten Qualen erdulden, ist kein einziges mit einer Mitschuld an der Entstehung eines Krieges belastet. Die Menschen, die mit Heldenmut gekämpft haben, um den Krieg zu verhüten, leiden durch ihn nicht weniger, oft sogar viel mehr als die ruchlosesten Kriegsverbrecher. — Sehr viele Menschen, die nicht frei sind von Mitschuld an der Entstehung eines Krieges, erleiden durch ihn ein so großes Unglück, daß es eine Roheit ist, dieses eine gerechte Strafe zu nennen. Wenn ein junger Mann im Krieg beide Augen oder beide Arme verliert oder Verletzungen erleidet, die ihm jahrelang, bis zu seinem Tode, entsetzliche Schmerzen bereiten, so wird er vieltausendmal härter, als er es verdient hat, bestraft dafür, daß er in jugendlichem Unverstand die Behauptungen von Kriegshetzern für wahr hielt und daher in jugendlicher Leichtfertigkeit nationalistische Bestrebungen förderte, die zu dem Kriege führten; und meistens erdulden auch die ihn liebenden Menschen schweres Leid. — Sehr viele Menschen, die einen Krieg verschuldet haben, können durch das Unglück, das sie selber durch ihn erleiden, nicht zu der Erkenntnis kommen, daß sie an der Entstehung des Krieges, der ihnen dieses Unglück gebracht hat, selber mitschuldig sind. Denn nach fast jedem Kriege ist die Frage, durch welche politischen Handlungen er verschuldet wurde, schwierig zu beantworten; und auch Menschen, die mit gleichem Ernst sich bemühen, die Wahrheit zu erkennen, beantworten diese Frage sehr verschieden. Vielen Menschen wird es gerade dadurch, daß ihnen der Krieg große Leiden gebracht hat, sehr erschwert, zu erkennen, daß die Politik, die sie vor dem Kriege unterstützten, ihr Volk in großes Unglück gestürzt hat; denn ihre Schuldkenntnis würde ihr Leid steigern; sie suchen Trost in dem Glauben, daß nur die Feinde ihres Vaterlandes die Entstehung des Krieges verschuldet hätten.

Manche Menschen sagen, der Krieg sei eine „gerechte Strafe für die Grausamkeiten der Menschen gegen die Tiere“. Wäh-

rend des spanischen Bürgerkrieges sprachen nicht nur einige eifrige Tierschützer, sondern auch sehr viele Menschen, die am Tierschutz gar nicht mitarbeiten, die Ansicht aus: Die Spanier müßten nun erkennen, daß es eine Gerechtigkeit auf Erden gebe; denn die Leiden, die ihnen nun der Bürgerkrieg bereite, seien ja nur eine „gerechte Strafe“ für die Grausamkeit, mit der sie auf ihren Stierkampf-Festen unschuldige Tiere zu Tode quälten. Auch in Zeitungs-Aufsätzen wurde diese Meinung ausgesprochen. Ich habe in den Jahren 1931—1936 in mehreren Aufsätzen die Meinung widerlegt, daß fast alle Spanier Freunde des Stierkampfes seien und Tatsachen angeführt, nach denen es scheint, daß nur eine Minderheit des spanischen Volkes, freilich nicht eine kleine, den Stierkampf gutheißt. Auch habe ich nachgewiesen, daß diese Grausamkeit von vielen Spaniern, besonders von Gegnern des Faschismus, nicht nur scharf verurteilt, sondern auch bekämpft wird. Sogleich nach dem Sturz der Monarchie bemühte sich die republikanische Regierung um die Abschaffung des Stierkampfes; und während des Bürgerkrieges machte sie ihren festen Entschluß, sogleich nach dem Siege diese grausame Belustigung gänzlich zu verbieten, mehrere Male öffentlich bekannt. Das wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht die Mehrheit der Republikaner mit diesem Entschluß einverstanden gewesen wäre. Die vielen spanischen Gegner des Faschismus, die, wie Caballero, den Stierkampf eifrig bekämpften, die also keine Strafe für die Veranstaltung von Stierkämpfen verdienten, haben durch den Bürgerkrieg mehr gelitten als die meisten Faschisten, die während des Bürgerkrieges ihre Siege durch Stierkampf-Feste feierten. Eine Strafe, die vielen Bekämpfern der bestraften Tat größeres Leid bereitet als den meisten Verübern dieser Tat, ist aber nicht gerecht.

Wahr ist es, daß die täglich millionenfach verübten Grausamkeiten gegen die Tiere eine der Hauptursachen des Krieges sind.*) Aber daraus folgt nicht, daß die Kriege gerechte Strafen für diese Frevel seien. Denn nicht alle Leiden, die ein Mensch infolge seiner Verübung verwerflicher Taten erduldet, sind Strafen für diese Taten, sondern nur diejenigen, die zu einem oder mehreren der in meiner (in der Abhandlung „Das Recht zur Gewaltanwendung“ enthaltenen) Definition des Begriffs der Strafe angegebenen Zwecke aufgelegt werden. — Der Krieg läßt die Tiere und die Tierschützer ebenso viel leiden wie die Tierquäler; und er kann das Verhalten der Menschen gegen die Tiere gar nicht bessern. Schon allein aus diesen Gründen ist es unsinnig, die Kriege

*) Siehe meine Schrift „Ehrfurcht vor dem Leben, Brüderlichkeit und Vegetarismus“ (1949, Verlag Volksgesundheit, Zürich).

gerechte Strafen für die Grausamkeiten der Menschen gegen die Tiere zu nennen.

Besonders unsinnig sind die Kollektiv-Urteile, die grauenhafte Leiden von Völkern und andern Menschenmassen als gerechte Strafe für Taten erklären, die in früheren Jahrhunderten verübt wurden, an deren Verübung also kein einziger der jetzt lebenden Menschen mitgewirkt haben kann, während die meisten Urteile, die alle Angehörigen eines Volkes als mitschuldig an Taten erklären, die etwa im letzten halben Jahrhundert massenhaft verübt wurden, immerhin einige Angehörige dieses Volkes mit Recht beschuldigen. — Der Glaube, daß die viele Jahrhunderte nach dem Tode Jesu geborenen Juden dafür bestraft werden müßten, daß einige Hundert, oder nur einige Dutzend Juden die Kreuzigung Jesu verlangten, hat Jahrhunderte lang vielen Menschen es ermöglicht, ohne Gewissensregung entsetzliche Grausamkeiten gegen Juden zu verüben. Noch heute ist dieser Glaube nicht ganz verschwunden. — Sehr weit verbreitet ist noch heute der Glaube, daß das Leid, daß ein Krieg Menschen bereitet, die an der Entstehung des Krieges ganz unschuldig sind, eine gerechte Strafe dafür sein könne, daß die Heere des Volkes, dem diese Menschen angehören, vor Jahrhunderten in einem eroberten Lande entsetzliche Greuel verübten, oder dafür, daß die Regierung dieses Volkes vor Jahrhunderten Länder entgegen dem Willen der Bevölkerung annektierte.

Die Ansicht, daß die Kriege gerechte Strafen für irgend welche Sünden von Menschen seien, muß von allen Kriegsgegnern bekämpft werden, weil sie den Abscheu vor dem Kriege schwächt; denn ein Leid, das man als eine gerechte, also zu einem guten Zweck notwendige Strafe betrachtet, kann man nicht verabscheuen, auch wenn man tiefes Mitleid mit den Bestraften fühlt.

Auch das oft zitierte Wort Schiller's: „Die Weltgeschichte ist das Weltgericht“ verringert den Abscheu vor dem Kriege und andern Greueln. Die Weltgeschichte ist kein Gericht; wer sie aber für eines hält, der sollte sie ein höchst ungerechtes und grausames Gericht nennen.

II.

Die Unsinnigkeit des Kollektivschuld-Begriffs

... Handeln ist nur eine solche Tätigkeit, zu der der Wille durch Motive angeregt worden ist. Unwillkürliche Bewegungen, zum Beispiel das Schlagen des Herzens, und entgegen dem Willen des sie Ausführenden erfolgende, zum Beispiel das Umfallen eines Men-

schen infolge eines Stoßes, sind keine Handlungen. Es hängt also von seinem Willen ab, ob ein Mensch eine von ihm verlangte Handlung ausführt. Der Wille aber kann so stark sein, daß keine Macht der Welt ihn lenken kann. Auch wenn einem Menschen die größten Qualen angedroht werden für den Fall, daß er eine verlangte Handlung unterläßt, und auch wenn die angedrohten Qualen vorher zur Verstärkung der Abschreckung erzeugt werden, steht es ihm frei, die verlangte Handlung zu unterlassen. Begrenzt sind aber die leiblichen Kräfte. Wenn diese durch Zwang, zum Beispiel durch Fesselung, überwunden wurden, so ist es dem Menschen unmöglich, die Handlung, zu deren Verhinderung das Zwangsmittel gegen ihn angewandt wurde, auszuführen und den Handlungen Anderer zu widerstehen.

Durch diese Feststellungen kommen wir zu einer sehr wichtigen Erkenntnis: **Man kann niemals die Ausführung, sondern immer nur die Unterlassung und die Duldung einer Handlung erzwingen.**

Zwang ist nur in der Sphäre der Materie möglich, nicht in der der Seele. Die Seele, der Wille, kann nur genötigt, nicht gezwungen werden ...

Da alles Handeln nur durch Einwirkung von Motiven auf den Willen entsteht, so kann nur das Individuum handeln, nicht das Kollektiv. Denn nur das Individuum hat einen durch Motive bestimmbaren Willen; das Kollektiv aber ist nicht ein selbständiges, bewußtes, durch Motive erregbares Wesen, sondern nur eine Verbindung von Individuen und kann nur durch Handlungen von ihm angehörenden Individuen wirken. Da aber Schuld nur durch Handeln entstehen kann, so kann nur ein Individuum schuldig sein, nicht ein Kollektiv (auch nicht ein sogenanntes „System“). ... Für die Folgen einer mit Kräften eines Kollektivs ausgeführten Handlung sind nur diejenigen dem Kollektiv angehörenden Individuen verantwortlich, die diese Handlung ausgeführt oder durch ihr Verhalten möglich gemacht oder erleichtert haben. Aber auch wenn alle Mitglieder eines Kollektivs an den üblen Folgen einer solchen Handlung mitschuldig sind, sind sie nicht „kollektivschuldig“, sondern dann sind alle Mitglieder des Kollektivs individuell schuldig. — Durch die bloße Zugehörigkeit zu einem Kollektiv kann ein Mensch mitverantwortlich für die Folgen von Handlungen anderer Mitglieder des Kollektivs, bei denen er nicht mitgewirkt hat, nur dann werden, wenn er durch eine von ihm selber ausgeführte Handlung, zum Beispiel durch eine Beitrittserklärung und durch Geldgaben, Mitglied des Kollektivs geworden ist, also dessen Macht zum verwerflichen Wirken vergrößert hat; ... aber nicht wenn seine Zugehörigkeit zum

Kollektiv ohne sein Handeln entstanden ist und er aus dem Kollektiv nicht austreten kann. Die Zugehörigkeit zu einem Volk, zu einer Familie oder zu einer Gesellschaftsklasse usw. kann den Menschen daher niemals mit einer Mitschuld an den Folgen von Handlungen belasten, die andere Mitglieder dieses Kollektivs ohne seine Mitwirkung ausgeführt haben.

Nur ein Mensch, dessen Geist durch die Haßsucht, eine weit verbreitete Art der unbewußten Grausamkeit, verwirrt ist, kann auf den verrückten Gedanken kommen, daß Menschen, die durch ihr Handeln gar keine Schuld an den schlimmen Folgen schändlicher Handlungen anderer Menschen auf sich luden, sogar Helden, die freiwillig die schwersten Leiden ertrugen oder sich in die schwersten Gefahren begaben, um diese Schandtaten zu verhindern, oder das durch sie erzeugte Unglück zu verringern, mitschuldig an diesen Verbrechen seien und daher bestraft, gehaßt und beschimpft werden dürften, bloß weil sie dem selben Volk angehören wie die Verüber dieser Verbrechen. Die Ansichten, mit denen die Kollektiv-Verleumder ihre Anklagen zu begründen suchen, dürfen nicht als „ehrliche Überzeugungen“ betrachtet werden; denn wenn ein nicht geisteskranker oder geistesschwacher Mensch sie für wahr hält, so hat er sie sich nur suggeriert, um sich seiner perversen Haßsucht ohne Scham hingeben und die Glut seines Hasses gegen Unschuldige für die Glut einer edlen sittlichen Empörung halten zu können.*)

Die Neigung zu Kollektiv-Beschuldigungen ist die Hauptursache des Völkerhasses und dieser eine der Hauptursachen des Krieges. Die Bekämpfung der Kollektivschuld-Psychose ist eine der wichtigsten und dringendsten Aufgaben unserer Zeit. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es nötig, die Erkenntnis zu verbreiten, daß Schuld nur durch Handeln entsteht, nicht durch Zugehörigkeit zu einem Volk, und daß nur das Individuum handeln kann, nicht ein Kollektiv.

*) Siehe auch meine unten angezeigte Schrift.

Lesen Sie auch die Abhandlung von Magnus Schwantje:

Sollen wir jede sogenannte ehrliche Überzeugung achten?

Eine Untersuchung der Einwirkung
des unbewußten Willens auf die Urteilsbildung.

Zweite Auflage.

32 Seiten. — Preis: DM 1,—

Verlag „Öffentliches Leben“ GmbH., Hamburg 1, Speersort 1.

Urteile über die im Jahre 1922 erschienene erste Ausgabe
der Schrift von Magnus Schwantje

„Das Recht zur Gewaltanwendung“

(Weitere Urteile sind abgedruckt in dem jetzt vergriffenen Flugblatt

„Über Gewalt, Zwang und Nötigung“)

Professor Dr. **Walther Schücking**, Mitglied des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag:

Die Studie von Magnus Schwantje ist das beste, was mir über diese viel erörterte Frage des Völkerlebens bisher zu Gesicht gekommen ist, und ich bin glücklich, daß die Auffassung des Verfassers von der Gewalt im Dienste des Rechtes heute in den amtlichen Kreisen des Völkerbundes schon durchgedrungen ist, aber noch gilt es, sie auch in den Gesinnungen der Völker zu fundamentieren.

Professor Dr. **Ludwig Quidde**, Empfänger des Friedenspreises der Nobel-Stiftung:

Ich meine, jeder, der sich mit dem Problem der Gewaltanwendung beschäftigt, auch wer nur mit sich selbst darüber ins Klare kommen will, sollte diese Schrift lesen.

Dr. iur. **Kurt Hiller**:

Das ist **ethische Mathematik**, ein Meisterwerk der Dialektik. ... Ich bewundere die logische Reinlichkeit, den (dabei nie pedantisch-professoral anmutenden) Scharfsinn dieser Ausführungen. ... (Jahrbuch „Das Ziel“.) — Eine der bedeutendsten rechtsphilosophischen Untersuchungen, die seit dem Kriege erschienen sind. ... Auf geradezu klassische Weise setzt Schwantje sich darin mit Tolstoi und dem Absolutismus der Gewaltlosigkeit auseinander. ...

Schwantje repräsentiert den heute so ungemein seltenen Typus des ethisch-politisch bemühten Menschen mit philosophischer Fundierung und Genauigkeit: Die politisch Aktiven sind sonst leider meist ohne geistige Kultur und die Philosophen ohne humanitäre Aktivität. ... („Berliner Tageblatt“ vom 2. Juni 1927.)

Dr. **Leonard Nelson**, Professor der Philosophie an der Universität Göttingen:

Ich begrüße die Schrift als eine vortreffliche, ebenso klare wie übersichtliche und in allem Wesentlichen richtige Erörterung dieses wichtigen Gegenstandes. Ich wünsche ihr die weiteste Verbreitung.

Dr. **Paul Linke**, ord. Professor der Philosophie an der Universität Jena (aus einem in allen drei Jenaer Zeitungen vom 30. Oktober 1930 erschienenen Aufsatz):

... Schwantje hat — und das ist sein unsterbliches Verdienst — den Gedanken des Tierschutzes in die Fundamente der Ethik hineingebaut, — genauer gesagt: den des echten Tierschutzes, der ein **Recht** der Tiere anerkennt und sie verteidigt, wie sie sich selber verteidigen würden, wenn sie dazu imstande wären. ... Er nimmt das Thema prinzipiell, erweitert es und gelangt so zu dem allgemeinen Problem des **Rechtes zur Gewaltanwendung**. Ihm hat er eine besondere Schrift gewidmet, die ... in der logischen Sauberkeit ihres

Aufbaues — unter anderem gibt sie zum ersten Male einwandfreie Definitionen der Begriffe Macht, Gewalt, Zwang usw. —, wie auch in der überzeugenden Kraft ihrer Darlegungen schlechthin mustergültig ist. ...

Es versteht sich von selbst, daß unser Autor Ausbeutung und ungerechte Gewalt überall und in jeder Form bekämpft. ... In zahlreichen Schriften, die zum Teil auch in fremde Sprachen übersetzt wurden, kämpft er für seine Ideen, — nicht nur theoretisch, sondern auch für ihre praktische Verwirklichung: ein Weiser, ein Philosoph im antiken Sinne, der seine Gedanken lebt und im eigenen Tun andern ein Vorbild gibt, ohne Rücksicht auf äußern Erfolg. In rastloser, aufopfernder Arbeit für die Ziele seines Bundes lebt er ein Leben, das überreich ist an Entbehrungen, — wie sollte es anders sein in dieser Zeit der allgemeinen Veräußerlichung?

Professor Dr. Max Schneidewin („Politische Briefe des Bundes für Menschheits-Interessen“):

Magnus Schwantje kenne ich seit vielen Jahren als rührigsten und aufopferungsvollsten Vertreter streng ethischer Bestrebungen. In ihm als Schriftsteller scheinen mir zwei Seiten besonders hervorzutreten: erstens scharfe Logizität und zweitens an die antike Prosa gemahnende schlichte Sachlichkeit der sprachlichen Darstellung, ganz besonders vollständige Freiheit von dem Fehler, den die antike Theorie der Rede als „Kakozelie“ bezeichnete, das heißt: als einen „üblen Eifer“ in dem Wettlauf der Talente um überraschende, blendende und betäubende Eindrücke höchst persönlicher sprachlicher Virtuosität.

In der neuen Schrift über „Das Recht zur Gewaltanwendung“ leuchtet die Eigenschaft der Logizität nun besonders hervor in der Kunst der ganz scharfen Unterscheidung der Begriffe, ihrer Unterabteilungen und aller bei ihrer Anwendung in Betracht kommenden Umstände und Motive der Personen. Es ist eine wahre Lust, die Umsicht und Besonnenheit der ethischen Urteile Schwantje's nachzuempfinden, die dabei herauskommen. ...

In keinem Falle der Differenzen zwischen Tolstoi und Schwantje habe ich nicht dem letztern rechtgeben müssen.

Justizrat Max Beyer („Hamburger Echo“ vom 24. Dez. 1922):

... Die Frage, unter welchen Bedingungen die Anwendung von Gewalt berechtigt ist, beschäftigt heute alle, die an politischen, sozialen und ethischen Bestrebungen teilnehmen, so lebhaft wie wenige andere Fragen. Wenn man aber eine größere Anzahl der neueren Abhandlungen über dieses Problem gelesen, oder in einigen Versammlungen Diskussionen darüber gehört hat, so muß man sich darüber wundern, wie viele verworrene und grundfalsche Ansichten über das Wesen der Gewalt und über das Recht zu ihrer Anwendung verbreitet sind. Es ist daher ungemein wichtig, gründlicher als es bisher gesehen ist, zu untersuchen, welche Handlungen als Gewalttaten anzusehen sind, nach welchen sittlichen Grundsätzen wir sie beurteilen müssen und mit welchen Mitteln wir die Gewaltanwendung auf das geringste Maß einschränken können.

Vielleicht ist aber zu dieser Aufgabe keiner der heutigen Schriftsteller mehr befähigt als Magnus Schwantje, der schon in zahlreichen Abhandlungen seine Begabung für eine wissenschaftlich gründliche und doch gemeinverständ-

liche Untersuchung rechtsphilosophischer Probleme gezeigt hat, und der schon seit mehr als zwei Jahrzehnten mit unermüdlichem Eifer gegen Gewalttätigkeit und Grausamkeit aller Art kämpft. Seine neue Abhandlung über „Das Recht zur Gewaltanwendung“ ist ebenso ausgezeichnet durch Scharfsinn wie durch Reichtum an neuen Gedanken. ...

Das sittliche Wirken Schwantje's ist mit dem Tolstoi's sehr eng verwandt, und Schwantje erkennt auch in der vorliegenden Schrift die sittliche Größe Tolstoi's mit warmen Worten an. Aber er weist mit Recht darauf hin, daß Tolstoi nicht genügend Scharfsinn besaß, um seine Lehren von schweren Irrtümern reinzuhalten, und daß gerade die Kämpfer gegen jeden Mißbrauch der Gewalt den übertreibenden Behauptungen Tolstoi's widersprechen müssen, damit diese nicht die wahren Lehren, mit denen sie verquickt werden, in Mißachtung bringen.

Dr. jur. Georg Stock („Die Glocke“, Berlin, 1924, Nr. 26):

Der bekannte Vorkämpfer für eine entschiedene Umwälzung unserer Lebensweise auf allen Gebieten, mit dem Ziel, sie in Übereinstimmung zu bringen mit dem, allem Relativismus zum Trotz, ewig unverrückbaren ethischen Ideal, hat hier wiederum ein Stück des Weges zu diesem Ziel für unsere begriffliche Erkenntnis in eine äußerst scharfe und klare Beleuchtung gestellt.

... Nur einem Manne, welcher wie kein zweiter sein Leben einzig der Erforschung jenes Weges widmete, konnte es vorbehalten sein, als erster das noch nie recht geklärte und gerade in unserer Zeit immer mehr verdunkelte Verhältnis der Gewalt zum Recht und zur Liebe wenigstens den ehrlich Wollenden endgültig aufzuhellen. — Die für einen solchen Zweck nicht zu umgehenden in die Tiefe dringenden rechtsphilosophischen Erörterungen sind nach des Verfassers Art durch eine Fülle packender Beispiele aus dem lebendigsten Leben dem Verständnis so nahe gebracht, wie dies eben möglich ist; wemgleich auch hier wie überall ohne Aufwendung von Mühe ein tieferes Verständnis niemand sich gewinnen kann.

Die wesentliche Bedeutung der Schrift möchte ich darin sehen, daß überzeugend allgemein und im einzelnen dargetan wird, wie der Charakter, das Wesen, das Innere des Menschen niemals die edelste Reife erlangen können, ohne daß der Mensch auch das äußere Leben kennt, weiß wie er dessen unzählige Leiden zu mindern vermag und sodann danach handelt. Grundsätzliche Verschlossenheit und Zurückgezogenheit von der Welt zeugen stets von einer gewissen Trägheit und Lieblosigkeit, einer Lieblosigkeit, von der sogar — wie der Verfasser zeigt — die Lehre des großen Tolstoi nicht ganz freizusprechen ist, wenn auch gerade das Leben dieses liebevollsten Menschen diesen Fehler seiner Lehre wieder gut macht.

So soll die Aufklärung, die der Verfasser uns giebt, der Stärkung und Reinigung unseres ethischen Wollens dienen. Sie rüttelt dieses Wollen wach und ruft uns zu:

In dieser Welt stellt sich nur im Geschehen das ewige Sein dar, das zeitlose Wesen im Wirken in Raum und Zeit. Darum hütet euch, unter dem Deckmantel des „Ideals“ einer Gewaltlosigkeit, vor selbstgefälliger Beschaulichkeit! Vielmehr kämpft, arbeitet, helft!

Dr. Oskar Stillich („Es werde Licht“, Leipzig, Okt. 1924):

Schwantje hat fast sein ganzes Leben in den Dienst für die Einschränkung ungerechter Gewaltanwendung nicht nur dem Menschen, sondern auch dem Tiere gegenüber gestellt. Als Gründer und Leiter des Bundes für radikale Ethik, sowie Mitbegründer des Bundes der Kriegsdienstgegner, ferner als Herausgeber der Ethischen Rundschau und zahlreicher anderer pazifistischer Schriften hat er zur Radikalisierung aller ethischen Bestrebungen, insbesondere auch der Friedensbewegung, erheblich beigetragen. Umso beachtenswerter ist seine neue Schrift, in der dieser radikal gesinnte Ethiker den gedankenlosen Übertreibungen vieler seiner Gesinnungsgenossen mit kühler Überlegung und gereifter Lebensauffassung entgegentritt.

Diese Schrift enthält die erste klare Definition der Begriffe der Gewalt und der verschiedenen Arten ihrer Anwendung, wie Notwehr, Strafe, Notstands-beseitigung usw. Ferner eine neue Untersuchung der Bedingungen, unter denen Gewaltanwendung berechtigt oder sogar sittliche Pflicht ist. Besonders wertvoll ist die Polemik gegen die von Tolstoi vertretene Lehre, daß jede Gewalt sittlich verwerflich sei. Schwantje widerlegt in glänzender Dialektik die Tolstoi'schen Argumente und schränkt die Gewaltanwendung so weit ein, wie es überhaupt möglich ist, wenn man nicht den Boden der Wissenschaftlichkeit völlig verlassen will. ...

Dr. Hellmuth Falkenfeld („Berliner Volkszeitung“ vom 7. Dez. 1922):

... Duldung eines Unrechts, das zu verhindern man vermag, ist aber selbst Unrecht. So ergibt sich, daß der unbedingte Verzicht auf Gewaltanwendung, mag er auch der friedfertigsten und edelsten Gesinnung entspringen, den der Gewalt Entsagenden selbst ins Unrecht setzen kann. Und wir sind somit in die Notwendigkeit versetzt, ein anderes Prinzip als das der bloßen Gewaltentsagung an die Spitze unseres Handelns zu stellen. ...

Es ist das Verdienst der Schrift von Magnus Schwantje: „Das Recht zur Gewaltanwendung“, diese Fragen mit Klarheit und Logik einer scharfsinnigen Prüfung unterworfen zu haben. ... Die Kritik an der Lehre Tolstoi's ... ist ein Meisterstück, und es offenbart sich bei Schwantje gerade in der dem Aktuellen zugewandten Sinnesrichtung ein so gesunder sittlicher Sinn, wie man ihn, verbunden mit einer so scharfen Unterscheidungsfähigkeit des Verstandes, bei den allerwenigsten wissenschaftlichen Ethikern von heute trifft ... Die Schrift Schwantje's wiegt mehr als ein Schock von Büchern mit professoraler Ethik.

Josef Karl („Der Pionier“, Hamburg, Jan.-Febr. 1924):

Wenige Probleme beschäftigen seit dem Ausbruch des Weltkrieges weite Volkskreise, besonders die Pazifisten, die Sozialisten aller Richtungen und die Demokraten, so lebhaft wie die Frage der Berechtigung der Gewaltanwendung. ... Alle diese erregten Debatten haben aber bisher die Ansichten vom Recht zur Gewaltanwendung nur wenig geklärt, weil die Streitenden das Wort Gewalt in sehr verschiedenen Bedeutungen gebrauchten und daher ihre Ansichten vielfach gar nicht einander verständlich machen konnten. Es ist erstaunlich, daß trotz der großen Begriffsverwirrung auf beiden Seiten bis zum Erscheinen der hier angezeigten Schrift kein einziger der vielen Schriftsteller, die sich mit diesem wichtigen Problem beschäftigten, es für nötig hielt, zunächst

einmal genau das Wesen der Gewalt und der verschiedenen Arten ihrer Anwendung zu beschreiben, obwohl doch eine Verständigung schwierig oder ganz unmöglich ist, solange man sich nicht über den Begriff dessen, worüber man disputiert, geeinigt hat.

... Es ist aber ein Glück für die pazifistische Bewegung, daß jetzt die erste gründliche Untersuchung des Rechtes zur Gewaltanwendung von Magnus Schwantje geleistet worden ist, — von dem Manne, der die ungerechte Gewaltanwendung nicht nur im sozialen, sondern auch im persönlichen Leben ebenso radikal bekämpft wie Tolstoi, aber durch seinen größern Scharfsinn vor den Einseitigkeiten und Unklarheiten dieses großen Reformators geschützt wird.

... Lehrer und andere Erzieher, sowie Juristen, finden in dem Kapitel „Über einige Nebenwirkungen der Strafe“, sowie in den gegen Tolstoi gerichteten Abschnitten wertvolle Bemerkungen über Erziehung und Abschreckung und über die Wirkung der Strafe auf das unbewußte Seelenleben des Bestraften wie des Strafenden. Die Anarchisten, die auch die Anwendung von Gewalt zur Verhütung von Verbrechen für verwerflich halten, sollten besonders das Kapitel „Über die Gewalt im Dienste des Rechtes“ lesen. — Auch alle anderen Kapitel enthalten eine Fülle von neuen und tiefen Gedanken und von praktischen Ratschlägen zur Veredelung unserer Lebensführung.

Es giebt nur wenige Schriften, die auf so engem Raum so wertvolle ethische Belehrung bieten wie diese.

Franz Leschnitzer („Die Literarische Welt“, Berlin, 1927, Nr. 52):

... Schwantje hat nicht nur getan, was schon viele Humanitäre versuchten; ... er, der Pazifist, hat vor allem den Pseudo-Pazifismus der so verrannten wie edlen Nachbeter und Nachtreter Tolstoi's logisch-exakt, analytisch-präzise niedergedrungen. Wohl als erster Friedenskämpfer hat er erkannt, daß Pazifismus mit absoluter Friedsamkeit nicht gleichzusetzen, ja, nicht einmal gleichsetzbar ist; durchhauen hat er den gordischen Knoten der Antinomie, die da sagt: „Um die Gewalt auszurotten, müssen wir zu Vergewaltigern der Gewalttätigen werden, — aber dann sind wir selber doch wert, vergewaltigt zu werden“; er hat aus Gewaltfeindschaft das Recht zur Gewaltanwendung gegen Gewaltfreunde bewiesen.

Pfarrer Hans Francke, Vorsitzender der Berliner Friedensgesellschaft:

Die Schrift „Das Recht zur Gewaltanwendung“ hat mir dankenswerte Klarheit darüber geschenkt, daß Gewalt nicht unter allen Umständen entbehrlich und also nicht unter allen Umständen verwerflich ist.

Felix Stössinger (aus einem in der „Prager Zeitung“ vom 28. Januar 1923 und mehreren andern Zeitungen in Böhmen erschienenen Aufsatz, in welchem mehrere Schriften Schwantje's besprochen wurden):

Nicht als fanatischer Ideologe, sondern als scharfer und geistreicher Denker nimmt Schwantje zur Frage der Gewalt Stellung. ... Nach Goethe giebt es Arbeiten, in denen wir schon durch ein einziges geistreiches Wort des Verfassers fürs ganze Leben gefördert werden. Ein solches Wort ist für mich Schwantje's Wort vom Rechten des Tieres. Kein Wort, kein Gedanke auf der Welt ist höher als der Gedanke des Rechtes. ... Ohne das Recht würde unser Leben zusammenstürzen. Das Recht von allem, was Menschenantlitz

trägt, begeistert den Sozialisten in seinem Kampf zu jedem Opfer; und nun tritt für Menschen, die einer „radikalen Ethik“ fähig sind, auch das Recht des Tieres in Kraft: sein Recht auf das Leben, das wir ihm nicht gegeben haben, und das wir ihm daher auch nicht willkürlich nehmen dürfen. ... In seinem Kampf, seiner leidenschaftlichen, vor keiner Konsequenz zurückschreckenden Aktion zum Schutz des Rechtes der Tiere liegt die Bedeutung Schwantje's.

Professor Paul Oestreich, Vorsitzender des deutschen Bundes der Schulreformer („Die Neue Erziehung“, Berlin, 1923, Heft 8):

... Die Kriegsdienst-Verweigerer sind keine Tolstoianer. Ihre Einstellung zur Gewalt erkennt man am besten aus Magnus Schwantje's gerade auch für Pädagogen interessanter Schrift „Das Recht zur Gewaltanwendung“. Man lese unbedingt diese Schrift.

„Thüringer Lehrerzeitung“, Weimar, 1923, Nr. 4:

Die wichtige Frage, unter welchen Bedingungen wir berechtigt sind, Gewalt anzuwenden, wird in dieser Schrift mit großem Scharfsinn untersucht. ... Hoffentlich werden die folgenden Auszüge viele unserer Leser anregen, die ganze Abhandlung zu studieren.

„Der Bücherfreund“, Wien, 1923, Nr. 8:

Das schwierige Problem der Gewalt ... löst hier Schwantje in bewunderungswürdiger, sachlicher, leidenschaftsloser Art.

In der Schweiz erschienene

Schriften von Magnus Schwantje.

Sittliche Gründe gegen das Fleischessen

Erweiterte dritte Auflage der Schrift

Hat der Mensch das Recht, Fleisch zu essen?

96 Seiten, 2,50 DM.

Ehrfurcht vor dem Leben, Brüderlichkeit und Vegetarismus.

Erweiterte zweite Auflage der Schrift

Tierschlachtung und Krieg.

32 Seiten. 1,— DM.

Albert Heim als Ethiker.

16 Seiten. 30 Pf.

Warum kämpfen wir gegen die Vivisektion?

16 Seiten. 30 Pf.

Viele Flugblätter.

Diese Schriften werden vom Herbst 1950 an auch in Deutschland verbreitet werden.

Vorausbestellungen aus West-Deutschland erbeten an

Buchhandlung Richard Volquarts, (24a) Hamburg 11, Neß 1, II.

Ausgewählte philosophische Schriften

Jeder Band im Kartonumschlag

IMMANUEL KANT:

**Idee zu einer allgemeinen Geschichte
in weltbürgerlicher Absicht.** 20 Seiten. DM. 0,50.

**Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und
Erhabenen.** 68 Seiten. DM 1,20.

Ausgewählte kleine Schriften. 72 Seiten. DM. 1,20.

Zum ewigen Frieden. 67 Seiten. DM. 1,20

FRIEDRICH SCHILLER:

Über Anmut und Würde. 68 Seiten. DM. 1,20.

Über die ästhetische Erziehung des Menschen.
124 Seiten. DM. 1,80.

VICTOR HUGO:

Über Voltaire.

Rede, gehalten bei der Jahrhundertfeier, 20 Seiten. DM. 0,50.

LEONARD NELSON:

Ethischer Realismus. 3. Auflage, 40 Seiten. DM. 0,90.

Öffentliches Leben. 3. Auflage, 40 Seiten. DM. 0,90.

HELLMUTH FALKENFELD:

Philosophen für und wider die Revolution.

Aufsätze über: Immanuel Kant, Joh. Gottlieb Fichte, Hegel, Jakob Friedr. Fries, Marx, Stirner, Tolstoi, Nietzsche, Popper-Lynkeus, Leonard Nelson. Zweite Auflage. 72 Seiten. DM 1,20.



VERLAG „ÖFFENTLICHES LEBEN“ GMBH

Hamburg 1, Speersort 1 (Pressehaus)

Wer an der Herrschaft des Rechts interessiert ist, liest

Geist und Tat

Monatsschrift für Recht, Freiheit und Kultur.

Schriftleiter: Willi Eichler.

Die Zeitschrift für Menschen, die sich mit den Problemen der Zeit auseinandersetzen wollen. Durch ihre gut fundierten Aufsätze und Diskussionsbeiträge, sowie ein reiches Tatsachenmaterial bietet sie die Möglichkeit einer vertieften Urteilsbildung über die politischen, sozialen und kulturellen Aufgaben unserer Generation.

Verlangen Sie Probehefte!

„Geist und Tat“ erscheint einmal monatlich. Der Preis für das Einzelheft beträgt 50 Dpf., im Abonnement halbjährlich DM. 3,—, jährlich DM. 5,50

EUROPÄISCHE VERLAGSANSTALT G. m. b. H.

Hamburg 1, (Pressehaus)

LEONARD NELSON

„DIE RECHTSWISSENSCHAFT OHNE RECHT“

Kritische Betrachtungen über die Grundlagen des Staats- und Völkerrechts, insbesondere über die Lehre von der Souveränität

Mit einer Einführung

von

DR. CURT STAFF

Senatspräsident am Obersten Gerichtshof Köln

218 Seiten und Bildnis des Verfassers

Ganzleinen 6.80 DM, kartoniert 5.- DM

Wir müssen das Recht wieder sehen im Lichte eines Universalismus, wie er dem Wesen der abendländischen Gesamtbildung innewohnt. Hierzu gehören akademische Lehrer, die von dem Feuer, das sie selbst verzehrt, ständig anderen spenden, wie wir sie in Nelson verkörpert sehen.



VERLAG „ÖFFENTLICHES LEBEN“ GMBH

Hamburg 1

Speersort 1

Pressehaus